



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Einwasserungsbewilligung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (StVA) erteilt nach Art. 4^{bis} *Schiffsmeldepflicht* und Art. 4^{ter} *Bewilligung für die Einwasserung und Schiffsreinigungspflicht* des III. Nachtrags zur Schifffahrtsverordnung vom 04.03.2025 folgende Einwasserungsbewilligung für unten genannte/s Schiff/Gebiet. Diese Einwasserungsbewilligung bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig. Für einen (erneuten) Gewässerwechsel muss der Reinigungsprozess (erneut) durchlaufen werden.

Angaben Schiffslenker/in

Angaben zum Schiff

Kennzeichen/Kontrollschild (oder Stamm- / Schalennummer):

Gültig ab:

Geltungsbereich der Einwasserungsbewilligung

St.Gallen,

- Diese Bewilligung ist bei Schiffsnutzung als Ausdruck oder in digitaler Form bei sich zu führen.
- Für diese Bewilligung werden keine Gebühren erhoben.

Weitere Informationen zur Schiffsmelde- und -reinigungspflicht finden Sie unter:
www.sg.ch/schiffsreinigungspflicht

Auszug aus dem III. Nachtrag zur Schifffahrtsverordnung vom 04.03.2025:

Art. 4^{bis} Einwasserungsbewilligung

1 Für die Einwasserung von immatrikulierten Schiffen in ein schiffbares Gewässer im Kanton St.Gallen ist eine Einwasserungsbewilligung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes für das entsprechende Gewässer erforderlich.

2 Die Einwasserungsbewilligung wird erteilt, wenn die Halterin oder der Halter des immatrikulierten Schiffs:

- a) die Einwasserung dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes meldet;
- b) einen Nachweis über die fachgerechte Reinigung des immatrikulierten Schiffs erbringt. Kein Nachweis ist erforderlich bei der Einwasserung in den Bodensee.

